

Was ist bei der Einhaltung der arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten zu beachten?

- Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch bei einer unselbstständigen Nebentätigkeit des Arbeitnehmers verantwortlich. Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern sind für die Berechnung der schutzrechtlichen Höchstarbeitszeit zusammenzurechnen, die Mindestpausenzeiten sowie die Mindestruhezeiten zwischen zwei Werktagen sind einzuhalten.
- Nach §§ 22 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz handelt der Arbeitgeber bei Verstößen gegen die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen auch bei Fahrlässigkeit ordnungswidrig. Daher empfiehlt es sich – nicht zuletzt auch zur Vermeidung haftungs- oder auch strafrechtlicher Konsequenzen – für Arbeitgeber, dass man sich auch ohne konkreten Anlass einen Überblick darüber verschafft, ob es in Verbindung mit Nebentätigkeiten überhaupt zu Gesetzesverstößen kommen könnte (zum Beispiel mit einer Checkliste wie in den Mustertexten). Der Arbeitnehmer ist zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die nebenberuflich geleistete Arbeitszeit verpflichtet. Sollte er dies verweigern, wäre der Arbeitgeber zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung berechtigt.
- Sofern der Arbeitnehmer eine Nebentätigkeit angegeben hat, deren zeitlicher Umfang und/oder Lage vermuten lassen, dass arbeitszeitgesetzliche Verstöße nicht auszuschließen sind, sollte der Arbeitgeber sich die in der Nebentätigkeit geplanten und geleisteten Arbeitszeiten vorlegen lassen (beispielsweise die Schicht- und Einsatzpläne des letzten halben Jahres). Auf Basis von deren Auswertung kann der Arbeitgeber dann entscheiden, ob ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind, die von Auflagen zur Einschränkung der Nebentätigkeit bis zu arbeitsrechtlichen Schritten reichen können.